

S a m m l u n g
der
G e s e z e u n d B e r o r d n u n g e n
für das Königreich Sachsen.

24^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 47.) Verordnung,

die Requisitionen ausländischer Behörden in Abgaben-Defraudationsfachen
und die deshalb zu erstattenden Berichte betreffend;

vom 26^{ten} October 1833.

Nach der in der Gesesammlung vom Jahre 1821, S. 43, befindlichen Verordnung vom 31sten März 1821, sollten Untergerichte bei Requisitionen ausländischer Behörden in Abgaben-Defraudationsfachen, ehe auf selbige von ihnen etwas unternommen würde, jedesmal zuvor bei der Landesregierung anfragen und von dieser Bescheidung erwarten.

Seit der Auflösung der Landesregierung sind die Berichte in gedachten Fällen von einigen Gerichtsbehörden an das Landes-Justizcollegium, von andern an die Landesdirection erstattet worden.

Da aber, nach einem von Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten genehmigten, Einverständnisse der Ministerien der Justiz und des Innern, jene Bescheidungen zum Ressort des Landes-Justizcollegiums gehören sollen, so werden die Gerichtsbehörden andurch angewiesen, auf Requisitionen ausländischer Behörden in Abgaben-Defraudationsfachen, ehe sie darauf etwas unternehmen, Bericht zum Landes-Justizcollegium zu erstatten.

Dresden, den 26sten October 1833.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.